kannt und auch die Bedürftigkeit der Klägerin zu Recht bejaht. Fehlerhaft gelangte es jedoch zur Abweisung der Klage, weil es die Art und Weise der Unterhaltsleistung in das Ermessen der Verklagten stellte.

Diese Verfahrensweise steht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Unterhalts-regelung. Einem volljährigen, noch nicht wirtschaft-lich selbständigen Kind, das sich weder im Haushalt der Eltern noch eines Eltemteils befindet, steht ungeachtet der Motive, die es veranlaßt haben, aus dem elterlichen Haushalt auszuscheiden, gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 FGB ein Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern zu. Dieser Unterhalt ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 FGB in monatlich vorauszuzahlenden Geldleistungen zu erbringen. Die Entscheidung darüber, ob der Unterhalt in Geld- oder Sachleistungen entrichtet werden soll, ist mithin nicht in das Ermessen der Eltern gestellt, insden Unterhaltsberechtigten besondere können diese den Unterhaltsberechtigter nicht auf die Inanspruchnahme von Kost und Unterkunft im elterlichen Haushalt verweisen.

Mit der Unterhaltsleistung in Geld wird dem Recht erwachsenen Unterhaltsberechtigten entsprochen, des seine Lebensführung - einschließlich der Art und Weise der Befriedigung seiner Bedürfnisse - seiner gesellschaftlichen Stellung und Verantwortung entsprechend selbst zu bestimmen.

Neben diesen Grundsätzen wird das Kreisgericht bei seiner erneuten Verhandlung und Entscheidung auch zu berücksichtigen haben, daß sich die Gesamthöhe des Unterhalts nach den Verhältnissen beider Eltemteile bestimmt, wobei jeder den seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Betrag schuldet. Zur Feststellung dieser Leistungsfähigkeit wird das Kreisgericht die in der OG-Richtlinie Nr. 18 enthaltenen Grundsätze zu beachten haben, insbesondere die Tatsache, daß die Jahresendprämien in die Berechnung des anrechnungsfähigen Nettoeinkommens einzubeziehen sind und auch weitere Unterhaltsverpflichtungen Beachtung finden Weiterhin wird aber auch zu berücksichtigen sein, daß die Klägerin ein monatliches Stipendium von 140 M erhält und daß sie sich diesen Betrag, wie jeder Unterhaltsberechtigte mit eigenem Einkommen, anrechnen

Bei dieser Sachlage dürfte der mit der Klage geforderte Unterhalt von 100 M monatlich ein angemessener Betrag sein, der sowohl der Bedürftigkeit der Klägerin als auch nach den bisher schon getroffenen, allerdings unvollständigen Feststellungen des Kreisgerichts hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse der Verklagten deren Leistungsfähigkeit entspricht.

Da sich möglicherweise nach dem angefochtenen Urteil Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien ergeben haben können, wird sich die weitere Sachaufklärung auch darauf zu erstrecken haben.

Im Rahmen der §§ 2, 25 FVerfO wird das Kreisgericht seiner Aufklärungspflicht nachzukommen und insbesondere auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken haben.

Aus diesen Gründen war das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

Versehentlich ist bei der Veröffentlichung des Urteils des BG Suhl. vom 11. Januar 1974 - Kass. S 11/73 — (NJ 1974 S. 504) ein Hinweis darauf unterblieben, daß die im vorliegenden Fall zu Recht angewandte VO über die Gewährung und Berechnung vom Renten der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBI. II S. 135) mit Wirkung vom 1. Juli 1974 außer Kraft getreten und durch die VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — vom 4. April 1974 (GBI. I S. 201) ersetzt worden ist.

Inhalt

Seite Dr. Heinrich T o e p I i t z : Die Förderung der Neuererbewegung durch die Rechtsprechung 541 Prof. Dr. habil. Stephan S u p r a n o w i t z: Weitere Vervollkommnung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft......544 Joachim K ö n i t z e r / Herbert B r i e n / Horst J e w s k i : Zur Wirkung fämilienrechtlicher Bestimmungen auf Versicherungsverhältnisse der Bürger......548 Fragen der Gesetzgebung Prof. Dr. habil. Martin P o s c h : Der Fahrlässigkeitsbegriff imZivilrecht......551 Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole Aus anderen sozialistischen Ländern Bogdan Dziqciol: Ober die Militärgerichtsbarkeit in der Volksrepublik Aus der Praxis - für die Praxis Dr. Klaus S c h u l z e : Aufgaben des Staatsanwalts bei der Entwicklung von Bereichen der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit 557 Jörg Brambach: Ordnung, Disziplin und Sicherheit bei der Rationalisierung der Produktion im Straßen-, Brücken- und Tiefbau 558 Reinhold D i e k e l m a n n / Richard Langbein: Zur Erziehung und Kontrolle von Strafentlassenen und kriminell Gefährdeten im Betrieb..... Jochen K m ie c z / Helmut K ö h l e r : Erfahrungen einer FDJ-Grundorganisation bei der Ar-559 beit mit zurückbleibenden Jugendlichen Rudi K u n z / Alois H e i n z e : Enge Zusammenarbeit zwischen Kreisgericht und Staatlichem Notariat 560 Lothar S t u b b e: Zusammenwirken mehrerer Bezirke bei der Weiterbil-Informationen Nachrichten Rechtsprechung Strafrecht Zur Bemessung der Freiheitsstrafe bei vorsätzlicher Körperverletzung, wenn einschlägige Vorstrafen vorliegen 562 Oberstes Gericht:

Tamalaesiakeit der Einziehung einem Unzulässigkeit der Einziehung von Ge Vertrag sicherungsweise einem Träger tums übereignet worden sind. Gegenständen, sozialistischen Eigen-Oberstes Gericht:

1. Unterläßt es der Täter nach vorheriger, durch aktives Tun begangener vorsätzlicher Tötungshandlung, ärztliche Hilfe für das Opfer herbeizuholen, so stellt diese Untätigkeit keine selbständige Tötungshandlung dar.

2. Zur tateinheitlichen Anwendung des § 142 Abs. 2 (zweiter Halbsatz) StGB bei einem Mord Oberstes Gericht: 1. Zur Abgrenzung der straflosen Vorbereitungshandlung vom Versuch beim Diebstahl. Zum Tatbestandsmerkmal «schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin" I. S. des \S 39 Abs. 2 StGB . . 564 Familienrecht
Oberstes Gericht: Oberstes Gericht:
Zu den Voraussetzungen, unter denen im Verfahren auf Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens mittelbar zur Bildung
gemeinschaftlichen Vermögens geleistete Beträge aus dem
persönlichen Vermögen eines oder beider Ehegatten bei der
Entscheidung zu berücksichtigen sind. Zum Anspruch des aus dem elterlichen Haushalt ausgeschiede-nen volljährigen, wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindes auf Unterhalt in Form von Geldleistungen..... NJ-Beilage 1/74 Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung vom 28. August 1974